



Niedersächsisches
Innenministerium

Innenministerium Postfach 2 21 30002 Hannover
Hannover

Regierungen mit
abdrucken für
Ausländerbehörden

Bearbeitet von: Frau Ortman

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.22-12231/3-41

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20 -
2707

Hannover
28.11.1995

Hinweise zur Förderung der freiwilligen Ausreise sowie zur Vermeidung und Beantragung von Abschiebungshaft

Bezug: Erlaß vom 11.03.1993 - Az : 56.22-12231/3-41
Erlaß vom 18.08.1994 - Az.: 52.22-12231/3-44

Anlagen: 4

1. Vorbemerkungen

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Abschiebungshaft ist eine Freiheitsentziehungsmaßnahme, durch die in ein Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) eingegriffen wird. Sowohl bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen als auch bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Dieser verlangt, daß ein Eingriff in Rechte, Freiheit und Eigentum von Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein muß. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen darf daher nur diejenige gewählt werden, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ferner darf die durch die Maßnahme zu erwartende Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Für die Abschiebung und Abschiebungshaft ergibt sich hieraus, daß unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ausländergesetzes zunächst alle Maßnahmen vollständig ausgeschöpft werden müssen, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung und die Anordnung von Abschiebungshaft entbehrlich machen.

2. Förderung der freiwilligen Ausreise

Ein Verzicht auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ist nur möglich, wenn ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer bereit sind, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise ist daher eine umfassende Beratung über Rückkehrhilfen erforderlich. Bei der Beratung über Rückkehrhilfen kann auch auf die von IOM (International Organization for Migration) herausgegebenen Informationsblätter zurückgegriffen werden, die in der jeweiligen Heimatsprache über das REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) informieren. Ein Informationspapier über das REAG-Programm sowie die Informationsblätter von IOM sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Auf meinen Erlaß vom 29.09.1995, Az.:41.12235-4.3.1, VORIS-Nr. 27100010035003, (Nieders. MBl. 1995 S. 1178f) weise ich hin.

In vielen Fällen hat sich gezeigt, daß Betroffene sich der bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht bewußt waren (Indiz hierfür kann sein, daß keine Rechtsmittel gegen die Abschiebungsandrohung eingelegt wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Betroffenen den Bescheid ggf. nicht erhalten haben) und aus diesem Grund eine Ausreise innerhalb der vorgesehenen Ausreisefrist nicht erfolgt ist. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher neben der Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden. Die vollziehbar Ausreisepflichtigen sind durch ein Merkblatt, das möglichst in ihrer Heimatsprache abgefaßt ist, über die ausländerrechtliche Situation und die Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise (Abschiebung/ ggf. Abschiebungshaft) zu informieren. Eine Ausfertigung des Merkblattes nebst Übersetzungen habe ich zur Vervielfältigung als Anlage 3 beigelegt. Die jeweils absendende Ausländerbehörde ergänzt das Merkblatt um Angaben über ihre Behörde (Behörde, Anschrift, Telefon) bzw. verwendet bei der Vervielfältigung ihren Geschäftsbogen. Das Merkblatt sollte doppelseitig (in Deutsch und der jeweiligen Übersetzung) gedruckt werden. Mit der Übersendung des Merkblattes ist den Betroffenen anzubieten, an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer begrenzten Frist in der Ausländerbehörde zur Klärung der Ausreisemodalitäten vorzusprechen. Die gemeinsame Klärung der Ausreisemodalitäten mit den Betroffenen wird in der Regel erst dann erfolgen können, wenn die Ausreiseverpflichtung bereits vollziehbar ist. Bei anhängigen Verfahren vertrauen die Betroffenen überwiegend darauf, ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, daß eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf

Durchsetzung der Ausreisepflicht und Ausländer bereit sein. Bei der Beratung (for Migration) in ihren Heimat-Asylum- wie

Die Ausreisepflicht nach der Regelung des § 56 Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuslG). Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, daß die Ausreisefrist so zu bemessen ist, daß die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Von einem Angebot zur Klärung der Ausreisemodalitäten kann nur in den Fällen abgesehen werden, in denen zu erwarten ist, daß der oder die ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltsbeendigung durch Untertauchen vereiteln würde oder die Ausreise gemäß § 49 AuslG der Überwachung bedarf. Die die Erwartung begründenden Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Zur Auslegung des § 49 AuslG:

Nach § 49 Abs. 1 AuslG ist eine Ausländerin oder ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Ob die freiwillige Ausreise gesichert ist, muß nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 AuslG sind nur erfüllt, wenn eine auf Tatsachen oder konkreten Anhaltspunkten beruhende Gefahr vorliegt, daß in einem hohen Maße an Wahrscheinlichkeit die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist. Die bloße Tatsache, daß eine Ausländerin oder ein Ausländer bisher keine erfolgversprechenden Versuche unternommen hat, selbst auszureisen bzw. die notwendigen Mittel für die Ausreise zu beschaffen, läßt noch nicht auf den fehlenden Ausreisewillen schließen. Eine Ausreiseüberwachung kann neben den in § 49 Abs. 2 AuslG genannten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein, wenn die Ausländerin oder der Ausländer z.B. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder wenn zu befürchten ist, daß die Ausländerin oder der Ausländer auf dem Weg zur Grenzübergangsstelle strafbare Handlungen begehen wird.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 AuslG bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Hierbei ist es unerheblich, um welche Art von Haft es sich handelt. Es muß sich jedoch um richterlich angeordnete Haft handeln, Polizeigewahrsam reicht nicht aus.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AusIG bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer innerhalb der gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist. Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus erfordert das Gebot der Verhältnismäßigkeit die Prüfung, aus welchen Gründen die Ausreisefrist versäumt wurde bzw. ob dem Betroffenen überhaupt eine freiwillige Ausreise möglich war. Als Motive sind denkbar: ein unvermeidbarer Irrtum über den Ablauf der Ausreisefrist, dringende persönliche Gründe, wie eigene Krankheit oder Krankheit eines nahen Angehörigen, oder andere wichtige Gründe, wie die erfolgversprechende Bemühung um eine Ausreise in ein Drittland oder das Fehlen der Ausreisepapiere. Werden diese Gründe von der Ausländerin oder dem Ausländer anhand nachvollziehbarer Tatsachen glaubhaft gemacht, ist es unverhältnismäßig, den Betroffenen eine freiwillige Ausreise zu verwehren, selbst wenn es bei Vorliegen dieser Hindernisse nicht mehr zu einer förmlichen Verlängerung der Ausreisefrist nach § 42 Abs. 3 Satz 3 AusIG oder zur Erteilung einer Duldung gekommen ist.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AusIG bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach § 47 AusIG ausgewiesen worden ist. Dafür muß eine wirksame Ausweisungsverfügung vorliegen.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AusIG bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mittellos ist. Als Maßstab sind die voraussichtlichen Kosten der Ausreise in das Heimatland oder das aufnahmebereite Drittland anzusetzen. Mittellosigkeit ist daher dann nicht anzunehmen, wenn Ausreisemittel von dritter Seite, insbesondere von entsprechenden Organisationen, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz zur Verfügung gestellt werden. D.h., auch Ausreisepflichtige, die bereit sind, einen Antrag auf Gewährung von Ausreisemitteln zu stellen, dürfen nur unter Hinweis auf diese Vorschrift abgeschoben werden, sofern ausgeschlossen ist, daß entsprechende Mittel gewährt werden. Für die Inanspruchnahme von REAG-Mitteln ist es erforderlich, daß auch Personen, die sich zuvor illegal in der Bundesrepublik aufgehalten haben, von der Ausländerbehörde zum Zwecke der Ausreise über das REAG-Programm eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten. Sofern daher eine freiwillige Ausreise über das REAG-Programm erfolgen soll, ist den Ausreisepflichtigen eine Grenzübertrittsbescheinigung auszustellen.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AusIG bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer keinen Paß besitzt. Bei Verlust oder Ungültigkeit des Passes ist eine Überwachung jedoch nicht erforderlich, wenn die Betroffenen sich um die Ausstellung von Heimreisedokumenten bemühen und somit mit einer alsbaldigen Ausstellung gerechnet werden kann. Die Bemühungen sind von den Ausreisepflichtigen in geeigne-

ter Form (z.B. Bescheinigung der Heimatvertretung) nachzuweisen und von der Ausländerbehörde aktenkundig zu machen.

Nach **§ 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AusIG** bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben macht oder die Angaben verweigert. Die Täuschungshandlungen müssen aber einen direkten Bezug zur Ausreise haben. So kommen Täuschungshandlungen in Betracht, die geeignet sind; irrümliche Vorstellungen über die Absichten zur freiwilligen Ausreise zu erwecken mit dem Ziel, einen längeren Aufenthalt zu erreichen. Die Verweigerung von Angaben begründet nur dann eine Überwachungsbedürftigkeit, wenn es sich um Tatsachen handelt, die die Ausländerin oder der Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach **§ 70 Abs. 1 AusIG** oder **§ 15 AsylVfG** anzugeben hat.

Nach **§ 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AusIG** bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu erkennen gegeben hat, daß sie oder er der Ausreisepflicht nicht nachkommen wird. Für die Annahme dieser Voraussetzung ist es erforderlich, daß es sich um eine auf konkreten Tatsachen basierende Schlußfolgerung handelt, allerdings braucht keine ausdrückliche Erklärung des Betroffenen gegenüber der Ausländerbehörde vorliegen. Soweit die oder der Ausreisepflichtige im Laufe des Verfahrens bei der Geltendmachung von Abschiebungshindemissen erklärt, nicht ausreisen zu können, ist dieses für die Begründung einer Überwachung der Ausreise nicht ausreichend. Auf **Nr. 2, 1. Absatz** wird verwiesen. Ebenso begründet die Tatsache der unerlaubten Einreise allein keine Überwachungsbedürftigkeit.

3. Durchführung von Abschiebungen

Soweit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine freiwillige Ausreise der oder des Betroffenen nicht gesichert erscheint oder die Ausreise der Überwachung bedarf, ist die Abschiebung einzuleiten. Ich weise darauf hin, daß gem. **§ 64 Abs. 3 AusIG** eine Ausländerin oder ein Ausländer, gegen die bzw. den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen oder abgeschoben werden darf.

Eine generelle Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des **§ 56 Abs. 6 AusIG** gesetzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl ist es sinnvoll, in bestimmten Fällen einen konkreten Abschiebungstermin den Betroffenen mitzuteilen. So ist in der Regel eine Ankündigung des Termins bei der Beendigung des Aufenthalts von Familien mit Kindern geboten, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Vorbereitungen für die Ausreise zu treffen. Geht die Ausländerbehörde davon aus, daß sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht einer Ab-

nung, wenn
t ausgereist ist.
äßigkeit die
n Betroffenen

abschiebung entziehen wird, sollte auch in diesem Fall der Termin den Betroffenen mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer in Haft befindet, soll der konkrete Abschiebungstermin über die jeweilige Justizvollzugsanstalt angekündigt werden, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Kontakt zum Heimatland herzustellen (s.a. Erl. vom 26.07.1994, Az.:52.22.12230/1-1(§54)1-3). Hier teilt die die Abschiebung terminierende Behörde (Bezirksregierung oder Landeskriminalamt) den Termin der jeweiligen Justizvollzugsanstalt mit. § 50 Abs. 5 AuslG bleibt unberührt.

Sollen zur Durchführung der Abschiebung Wohnungen betreten und erforderlichenfalls auch durchsucht werden, sind die besonderen Voraussetzungen des § 24 Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) zu beachten. Die Ausnahmevoraussetzungen für das Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit (§ 24 Abs. 4 NGefAG) liegen in der Regel bei Abschiebungen nicht vor. Auch ein Betretungsrecht nach § 24 Abs. 5 NGefAG ist im Regelfall bei Abschiebungen nicht gegeben, da dies voraussetzt, daß „der Eintritt erheblicher Gefahren verhütet“ wird. Sofern eine Abschiebung in den frühen Morgenstunden terminiert ist, müßte den Abzuschiebenden aufgegeben werden, sich zu diesem Termin zur Verfügung zu stellen.

4. Vermeidung von Abschiebungshaft

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, muß Abschiebungshaft entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Erreichen des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein (mildestes Mittel). Hier gilt das Übermaßverbot; d.h., der mit der Abschiebungshaft verbundene Eingriff des Freiheitsentzuges darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen. Insbesondere reichen reine Zweckmäßigkeitsgründe auf keinen Fall aus, in die Grundrechte der bzw. des Abzuschiebenden einzugreifen.

Soweit eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung erforderlich ist, erfolgt diese daher grundsätzlich aus der Freiheit. Befindet sich eine Ausländerin oder ein Ausländer bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft, sind die ausländerrechtlichen Verfahren (z.B. Ausweisung) und die für die Abschiebung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Paßbeschaffung) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen, damit die Durchführung noch aus der Untersuchungs- oder Strafhaft heraus erfolgen kann und eine darüber hinaus ggf. erforderlich werdende Abschiebungshaft vermieden wird. Das Beteiligungsverfahren gem. § 64 Abs. 3 AuslG ist unverzüglich einzuleiten.

Die Abschiebungshaft in Form der Sicherungshaft ist in § 57 Abs. 2 AuslG geregelt. Nach dessen Satz 1 ist eine Ausländerin oder ein Ausländer bei Vorliegen der in Nm. 1 bis 5 genannten Tatbestandsmerkmalen zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen. Neben den unter Nm. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen setzt § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG

den Betroffenen mitgeteilt, immer voraus, daß die Haft zur Sicherung der Abschiebung auch erforderlich ist. Will eine Ausländerin oder ein Ausländer im Einzelfall offensichtlich einer Abschiebung nicht zustimmen, ist allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Nm. 1 bis 5 nicht ausreichend, um die Rechtsfolge der Anordnung der Sicherungshaft auszulösen. (s.a. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 13.07.1994 - 2 BvL 12, 45/93, NVwZ Beilage Nr. 8/94 zu Heft 11/94)

Zur Auslegung des § 57 Abs. 2 Satz 1 AusIG:

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AusIG setzt voraus, daß die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise (s. Erl. vom 01.12.1992, Az.: 56.21-12230/1-1 (§§ 8, 58) vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Anordnung von Sicherungshaft kommt daher nur in Betracht, wenn die unerlaubte Einreise zu einer unmittelbaren und ununterbrochenen vollziehbaren Ausreisepflicht geführt hat. Dieses ist z.B. dann nicht gegeben, wenn die oder der Betroffene nach der unerlaubten Einreise einen Asylantrag gestellt und somit eine Aufenthaltsgestattung erlangt hat. Andererseits können die Voraussetzungen gegeben sein, wenn Ausländerinnen oder Ausländer erneut in das Bundesgebiet einreisen und einen Asylfolgeantrag stellen, der nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens führt (s.a. § 71 Abs. 8 AsylVfG).

Zwar geht der Gesetzgeber zunächst davon aus, daß sich die Ausländerin bzw. der Ausländer im Fall des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AusIG auch einer Rückführung entziehen will; diese gesetzliche Vermutung kann jedoch von den Betroffenen nach § 57 Abs. 2 Satz 3 AusIG widerlegt werden. Macht die Ausländerin oder der Ausländer glaubhaft, sich einer Abschiebung nicht entziehen zu wollen, soll grundsätzlich von der Anordnung der Sicherungshaft abgesehen werden. In den Fällen, in denen Fristen für die Zurückschiebung eingehalten werden müssen (§ 61 Abs. 1 AusIG), und wenn der Rückführungstermin unmittelbar bevorsteht, kann die Anordnung der Sicherungshaft gleichwohl geboten sein.

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AusIG setzt den Aufenthaltswechsel einer Ausländerin oder eines Ausländers ohne Mitteilung der neuen Anschrift und den Ablauf der Ausreisefrist voraus. Gemeint sind hier Ausländerinnen und Ausländer, die "untertauchen", d.h. langfristig unbekanntes Aufenthaltsort sind. Eine Abwesenheit von einigen Tagen ist für die Anordnung von Sicherungshaft nicht ausreichend.

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AusIG setzt voraus, daß der oder dem Betroffenen ein bestimmter, konkreter Abschiebungstermin und -ort angekündigt wurde, die Ausländerin bzw. der Ausländer jedoch aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht angetroffen

wurde. Die Beweislast für ein unverschuldetes Nichterscheinen liegt bei der Ausländerin bzw. dem Ausländer.

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AusIG setzt ebenfalls einen Abschiebungsversuch voraus, dem sich die Ausländerin bzw. der Ausländer tatsächlich entzogen hat. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fälle, in denen die Ausländerin oder der Ausländer Widerstand gegen Vollzugsbeamte leistet oder die Wohnung versperrt.

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AusIG setzt voraus, daß ein begründeter Verdacht der Entziehungsabsicht besteht. Die Verweigerung der freiwilligen Ausreise ist für sich gesehen Voraussetzung für die zwangsweise Durchführung der Aufenthaltsbeendigung. Sie ist somit allein nicht als Haftgrund ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Umstände im Einzelfall hinzutreten, die für die Absicht der Ausländerin oder des Ausländers sprechen, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen. Weder die Tatsache, daß die Betroffenen alle ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, noch der Umstand, daß versucht wurde, Ausweisung und Abschiebung zu vermeiden oder zumindest Zeit zu gewinnen, besagt, daß die Betroffenen in Kenntnis der Ausreisepflicht in die Illegalität untertauchen werden.

Im übrigen ist Abschiebungshaft nur zulässig, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer voraussichtlich in der Weise der Abschiebung zu entziehen versucht, die nicht durch die Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann.

Nach **§ 57 Abs. 2 Satz 2 AusIG** kann eine Ausländerin oder ein Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist für längstens eine Woche in Sicherungshaft genommen werden, wenn feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Hier müssen sämtliche Abschiebungsvoraussetzungen bereits erfüllt sein, d.h., diese Vorschrift findet in der Regel dann Anwendung, wenn ein konkreter Termin bereits unmittelbar bevorsteht. Der Gesetzgeber hat hier eine Höchstdauer von einer Woche festgelegt. Die Ausländerbehörde ist gehalten, die Sicherungshaft auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, so daß in der Regel die Wochenfrist nicht ausgeschöpft wird.

Nach **§ 57 Abs. 2 Satz 4 AusIG** ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Soweit die oder der Betroffene einem Personenkreis angehört, für den ein Abschiebungsstopp von mindestens 3 Monaten angeordnet wurde, ist daher von der Beantragung von Abschiebungshaft für die Dauer des Stopps abzusehen bzw. die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen.

liegt bei der Ausländerin
versuch voraus,
bei handelt es
Widerstand
711-

für den Personenkreis, dem die oder der Abzuschiebende angehört, in Niedersachsen Abschiebungsstopp (unabhängig von der 3 Monatsfrist) besteht, wird die Abschiebung in Amtshilfe für ein anderes Bundesland durchgeführt. Niedersächsische Behörden beantragen daher in diesen Fällen auch nicht in Amtshilfe Abschiebungshaft. Die Betroffenen sind nach § 36 AuslG, ggf. in Verbindung mit § 59 AsylVfG, zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung in den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde des anderen Bundeslandes zurückzuführen.

Nicht zu vertreten hat die Ausländerin bzw. der Ausländer z.B. auch die Weigerung des Herkunftslandes, Heimreisedokumente auszustellen. Allerdings wird dabei vorausgesetzt, daß die oder der Betroffene alle erforderlichen Anstrengungen zur Ausstellung der Heimreisedokumente unternommen, insbesondere die Mitwirkungspflichten (z.B. Angaben zur Person, Vorsprache bei der Auslandsvertretung) nach dem AuslG und dem AsylVfG, erfüllt hat und feststeht, daß der Herkunftsstaat gleichwohl entsprechende Papiere nicht innerhalb von drei Monaten ausstellt, so daß auch die Abschiebung innerhalb dieses Zeitraums nicht durchgeführt werden kann.

Die Höchstdauer der Sicherungshaft ist in **§ 57 Abs. 3 AuslG** festgelegt, wobei Vorbereitungshaft auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen ist. Die gesetzliche Höchstgrenze der Sicherungshaft beträgt sechs Monate. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um höchstens zwölf Monate hat Ausnahmecharakter. Die Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung verhindert.

Da keine Freiheitsentziehung länger dauern darf, als es aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen erforderlich ist, ist Abschiebungshaft nur für den Zeitraum zu beantragen, innerhalb dessen eine Abschiebung aller Voraussicht nach durchgeführt werden kann. Daraus ergibt sich, daß Haftzeiten von mehr als drei Monaten nur die Ausnahme sein können. Bei der erstmaligen Beantragung von Abschiebungshaft kommt in der Regel ein Zeitraum von sechs Wochen in Betracht. In den Fällen, in denen eine Ausländerin oder ein Ausländer in Sicherungshaft genommen wird, ist die Abschiebung mit höchster Priorität voranzutreiben. So sind die für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung/dem Landeskriminalamt zuzuleiten. Soweit noch nicht alle für die Durchführung der Abschiebung erforderlichen Unterlagen vorliegen (z.B. Heimreisedokumente oder Durchbeförderungsbewilligungen) sind diese umgehend zu beantragen bzw. auf eine beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken.

Die in § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG genannte Frist ist eine absolute Höchstfrist, die auch dann nicht überschritten werden darf, wenn die Ausländerin oder der Ausländer innerhalb der Frist nicht abgeschoben werden konnte. Wurde daher diese Höchstfrist ausgeschöpft, ohne daß

eine Abschiebung vollzogen werden konnte, ist eine Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. wenn das Paßersatzpapier schließlich vorliegt, nicht mehr zulässig.

Die Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erstreckt sich unabhängig von den im Gesetz genannten Haftfristen nicht nur auf die erstmalige Beantragung und Verlängerung der Abschiebungshaft, sondern umfaßt vielmehr die Verpflichtung der Behörde, auch während der Haftdauer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Sicherungshaft noch vorliegen. Da die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschiebungshaft gem. § 103 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG) und § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG der Ausländerbehörde obliegt, kann diese auch die Haftentlassung veranlassen, bevor der Haftbeschluß förmlich aufgehoben wurde. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine Aufhebung des Haftbeschlusses beim zuständigen Gericht beantragt, veranlaßt sie daher umgehend auch die Entlassung des Ausländers oder der Ausländerin aus der Justizvollzugsanstalt.

5. Beantragung von Abschiebungshaft

Da eine Abschiebung von Frauen innerhalb der Fristen nach dem Mutterschutzgesetz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) nicht durchgeführt wird, kommt innerhalb der Mutterschutzfristen eine Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung nicht in Betracht.

Selbst wenn bei Ehepaaren oder Familien mit Kindern bei mehreren Familienmitgliedern die Voraussetzungen für die Beantragung von Abschiebungshaft vorliegen, wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur für ein Familienmitglied Haft beantragt. Entsprechend dem traditionellen Rollenverständnis der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer wird bei Familien mit Kindern in der Regel für den Vater Abschiebungshaft beantragt, während die Mutter weiterhin die Betreuung der Kinder wahrnimmt. Abschiebungshaft wird in Niedersachsen nicht an Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) vollzogen.

Da die Beantragung von Abschiebungshaft eine sorgfältige Einzelfallprüfung voraussetzt, sind die Haftgründe im einzelnen detailliert darzulegen. Insbesondere sind alle Tatsachen konkret aufzuführen, die eine Inhaftnahme begründen (z.B. seit wann ist der Aufenthalt unbekannt). Ferner ist im erstmaligen Haftantrag und im Antrag auf Fortdauer der Haft anzugeben, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind und wann mit einer Abschiebung der Ausländerin bzw. des Ausländers gerechnet werden kann. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die nicht über gültige Paß oder Paßersatzpapiere verfügen, ist darzulegen, wann mit der Beschaffung der Heimreisedokumente zu rechnen ist.

dem Haftantrag sind
ausgefülltes Aufnahme
Beantragung von Vor
beh zum auslän

Abklärung der Ab-
er schließlich vorliegt

Dem Haftantrag sind die notwendigen Unterlagen sowie ein von der Ausländerbehörde ausgefülltes Aufnahmeersuchen nach anliegendem Vordruck (Anlage 4) beizufügen. Bei der Beantragung von Vorbereitungshaft ist das Aufnahmeersuchen um die notwendigen Angaben zum ausländerrechtlichen Status zu ergänzen, damit die Justizvollzugsanstalt über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entscheiden kann (s.a.Nr. 2.6 des Ert. vom 14.08.1995, Az.: 41-12235-8.4, VORIS-Nr. 27100010039002).

Nach Nr. 8 der Vollzugsgeschäftsordnung vom 01.07.1976 (Nieders. Rechtspflege Seite 166) i.d.F. vom 26.11.1993 (Nieders. Rechtspflege Seite 272; VORIS-Nr. 31670000000002) ist urkundliche Grundlage des Vollzuges einer Freiheitsentziehung das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Einweisungsbehörde bei Abschiebungshaft ist gem. § 8 FEVG die Ausländerbehörde. Das Aufnahmeersuchen wird durch das zuständige Amtsgericht hinsichtlich des Haftbeschlusses und evtl. zusätzlicher Erkenntnisse ergänzt.

Die Ausländerbehörde fragt in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt jeweils nach, ob freie Haftkapazität besteht. Soweit kein Haftplatz zur Verfügung steht oder die Ausländerin bzw. der Ausländer nicht in der nach dem Vollzugsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden soll, ist beim Niedersächsischen Justizministerium anzufragen, in welcher Justizvollzugsanstalt ein Haftplatz zur Verfügung steht. Ansprechpartner im Niedersächsischen Justizministerium sind: Herr Schmidt, Tel. 0511-120-9226 oder Frau Trumann, App 9232. Wenn absehbar ist, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere Haftplätze benötigt werden, ist dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Justizministerium abzusprechen.

6. Bezugserlasse

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Im Auftrage

Mönkemeyer



Beglaubigt

Von Darr
Angestellte